

Belehrungen und Erklärungen – zur Vorlage bei der Universität Siegen

1. Bezüglich Ihrer Verpflichtung zur Verfassungstreue belehre ich Sie wie folgt:

Nach § 55 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes – LBG – (§ 4 Abs. 1 Satz des Landesrichtergesetzes – LRiG) ist der Beamte (Richter) verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG (§) Nr. 2 DRiG) in das Beamten –(Richter)verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Tarifbeschäftigte aus § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urtl vom 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 – BverfGE 2,1; Urtl. Vom 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 – BverfGE 5,85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt – und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzesmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Tarifbeschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen.

2. Über meine Verfassungstreue gebe ich folgende Erklärung ab:

„ Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, dass die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist. Auf Grund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, dass ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich bin mir bewusst, dass beim Verschweigen einer solchen Unterstützung die Ernennung/der Abschluss des Arbeitsverhältnisses, als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung/Anfechtung des Arbeitsvertrages.

2.1 Ich versichere, dass

- ich nicht vorbestraft bin
- ich vorbestraft bin (nähere Angaben in einer Anlage beifügen)
- gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren und kein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist
- gegen mich ein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist (nähere Angaben in einer Anlage beifügen).

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich nach § 51 des Bundeszentralregistergesetzes

1. mich als unbestraft bezeichnen darf und den einer Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren brauche, wenn die Verurteilung nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen oder im Zentralregister zu tilgen ist und
2. verpflichtet bin, gegenüber einer obersten Landesbehörde auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen sind.

2.2 Ich habe am _____ gemäß § 28 des Bundeszentralregistergesetzes bei der für meinen Wohnsitz in _____ zuständigen Meldebehörde die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses und dessen Weiterleitung an die Universität Siegen beantragt. *(Belegart O)

2.3 Ich erkläre, dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.

2.4 Ich versichere, dass

ich Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes bin. Bewerber, die im Ausland geboren sind oder die deutsche Staatsangehörigkeit nachträglich erworben haben, müssen den Staatsangehörigkeitsausweis erbringen.

Staatsangehörigkeitsausweis liegt bei.

Ich versichere dass,

ich Ausländer bin und folgende Staatsangehörigkeit besitze

2.5 Anschriften der letzten 5 Jahre:

3. Die Ernennung zum Beamten ist zurückzunehmen, wenn sie durch arglistige Täuschung bei wahrheitswideriger Abgabe der vorstehenden Erklärungen herbeigeführt wurde. Bei Tarifbeschäftigten stellt eine arglistige Täuschung durch wahrheitswidrige Abgabe der vorstehenden Erklärungen einen Anfechtungsgrund mit der Folge der Auflösung des Arbeitsverhältnisses dar.

Ort, Datum

(Unterschrift)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen